

**Satzung über die Verleihung der Ehrenbürgerschaft
der Ortsgemeinde Klein-Winternheim
vom 09.09.2024**

Der Ortsgemeinderat Klein-Winternheim hat aufgrund des § 23 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Rheinland-Pfalz (GemO-RLP) folgende Satzung über die Verleihung der Ehrenbürgerschaft beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1 Verleihung des Ehrenbürgerrechts

(1) Die Ortsgemeinde Klein-Winternheim kann Persönlichkeiten, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen. Die Anzahl der Ehrenbürger/Ehrenbürgerinnen wird auf maximal fünf gleichzeitig lebende verdiente Personen begrenzt.

(2) Zum/Zur Ehrenbürger/Ehrenbürgerin kann nur gewählt werden, wer sich um die Ortsgemeinde Klein-Winternheim weit über das besondere Maß hinaus verdient gemacht hat.

Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist eine Auszeichnung von besonderem Rang und kommt daher nur in Ausnahmefällen in Betracht.

(3) Die für das Ehrenbürgerrecht vorgesehene Person braucht nicht Bürger/Bürgerin oder Einwohner/Einwohnerin der Ortsgemeinde Klein-Winternheim zu sein.

(4) Das Ehrenbürgerrecht kann nur lebenden Personen verliehen werden. Es erlischt mit dem Tod des Ehrenbürgers oder der Ehrenbürgerin.

§ 2 Rechtsstellung

(1) An die Verleihung der Ehrenbürgerschaft sind folgende Rechte gebunden:

a. Die geehrten Persönlichkeiten tragen den Titel „Ehrenbürger/Ehrenbürgerin der Ortsgemeinde Klein-Winternheim“.

b. Sie werden zu Festveranstaltungen der Ortsgemeinde Klein-Winternheim eingeladen und erhalten Ehrenplätze.

(2) Weitere besondere Rechte und Pflichten ergeben sich nicht aus der Verleihung.

§ 3 Verfahren

(1) Berechtigt zur Einreichung von Vorschlägen zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts sind der/die Ortsbürgermeister/Ortsbürgermeisterin und die Fraktionen des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Klein-Winternheim.

(2) Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts entscheidet der Ortsgemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung. Die Entscheidung bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Ortsgemeinderates.

(3) Das Ehrenbürgerrecht wird in feierlicher Form in einer öffentlichen Sitzung des Ortsgemeinderates oder in einer anderen geeigneten öffentlichen Veranstaltung der Ortsgemeinde Klein-Winternheim verliehen. Der/Dem zu Ehrenden wird hierüber eine Ehrenbürgerurkunde ausgehändigt, die durch den/die Ortsbürgermeister/Ortsbürgermeisterin unterzeichnet und mit dem Siegel der Ortsgemeinde Klein-Winternheim versehen ist. Als äußeres Zeichen erhält der/die Ehrenbürger/Ehrenbürgerin wahlweise einen Siegelring der Ortsgemeinde Klein-Winternheim, ein Kunstwerk mit regionalem Bezug oder eine kolorierte Gutenberg-Bibel-Seite – Handpressendruck aus dem Gutenbergshop im vergleichbaren Wert.

§ 4 Aberkennung der Ehrenbürgerschaft

(1) Durch Beschluss des Ortsgemeinderates mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl kann das Ehrenbürgerrecht bei Verstoß gegen die demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätze aberkannt werden. Die Aberkennung ist auch möglich bei unwürdigem Verhalten gegenüber dem Staat, der Allgemeinheit oder der Ortsgemeinde Klein-Winternheim.

(2) Das Ehrenbürgerrecht ist verwirkt, wenn dem/der Ernannten die Befähigung zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt wird (§ 45 Strafgesetzbuch).

(3) Vor Beschlussfassung über eine Aberkennung der Ehrenbürgerschaft sollte der/dem Betroffenen Gelegenheit gegeben werden, sich zu äußern.

(4) Die Entscheidung über die Aberkennung der Ehrenbürgerschaft wird der/dem Betroffenen schriftlich durch den/die Ortsbürgermeister/Ortsbürgermeisterin mitgeteilt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Klein-Winternheim, den 09.09.2024

Oliver Saling
Ortsbürgermeister